

22.09.2006  
GZ: AZB 31

Kontakt:  
Herr Judenhagen  
Referat BA 36  
Fon 1723  
Fax 61723

### **Arbeitskreis „Umsetzung Basel II“**

Protokoll der 12. Sitzung am 01.06.2006 von 10:30 Uhr bis 16:00 Uhr  
im Hause der Bayerischen Landesbank in München

1 Anlage

#### **Vorsitz:**

<b>Herr Güldner</b>	<b>BaFin</b>
<b>Herr Vollbracht</b>	<b>Deutsche Bundesbank</b>

#### **Teilnehmer:**

Herr Baum	Deutsche Bundesbank
Herr Dr. Gebhard	BaFin
Herr Güldner	BaFin
Herr Judenhagen	BaFin
Herr Dr. Knippschild	Dresdner Bank AG
Herr von Kenne	Bundesverband deutscher Banken
Herr Konesny	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
Herr Link	BaFin
Herr Dr. Lippert	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
Herr Luxenburger	Deutsche Bank AG
Herr Dr. Marburger	Verband deutscher Pfandbriefbanken e.V.
Herr Pfau	Verband deutscher Pfandbriefbanken e.V.
Frau Pluto	Deutsche Bundesbank
Herr Raschtuttis	Eurohypo AG
Herr Dr. Reinhardt	DZ Bank AG
Herr Reinicke	Bundesverband der Volks- und Raiffeisenbanken e.V.
Herr Dr. Rohmann	Landesbank Hessen Thüringen
Herr Saure	Sparkasse Köln Bonn
Herr Stein	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands
Herr Ströhlein	Bayerische Landesbank

Seite 2 | 16

Herr Struck	BaFin
Herr Vollbracht	Deutsche Bundesbank
Herr Webers	WestLB AG
Herr Dr. Winkler	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands

Die Sitzung folgte der nachstehenden Tagesordnung:

TOP 0 Begrüßung

TOP 1 Bericht zum Sachstand der rechtlichen Umsetzung von Basel II

TOP 2 Berichte aus der Arbeit der Fachgremien

TOP 3 Struktur des Arbeitskreises Basel II

TOP 4 Verschiedenes

### **TOP 0 Begrüßung**

Herr Güldner begrüßte die Teilnehmer und bedankte sich bei Herrn Ströhlein für die Einladung nach München in die Bayerische Landesbank. Anschließend stellte er die Tagesordnung vor, die ohne Ergänzungswünsche gebilligt wurde. Berichtigungen und Ergänzungswünsche zu dem erst kurz vor dem Sitzungstermin übersandten Protokoll der zehnten Sitzung können bis zum 15. Juni an die Aufsicht gerichtet werden. Sollten keine wesentlichen Änderungswünsche eingehen, gilt das Protokoll danach als abgestimmt und wird im Internet veröffentlicht.

### **TOP 1 Bericht zum Sachstand der rechtlichen Umsetzung von Basel II**

Herr Vollbracht erläuterte die Ergebnisse der fünften Auswirkungsstudie (QIS 5) zu Basel II. Der Baseler Ausschuss habe auf seiner Sitzung am 23./24. Mai die Kalibrierung der Rahmenvereinbarung bestätigt. Auf Nachfrage eines Vertreters des VÖB ergänzte er, dass sich im Hinblick auf die Basel II – Umsetzung in den USA aus der erwähnten Sitzung des Baseler Ausschusses keine Erkenntnisse auf größere Änderungen ge-

genüber dem veröffentlichten Entwurf der so genannten NPR (Notice of Proposed Rulemaking) ergeben hätten. .

Ein detaillierter Bericht des Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht über die QIS 5 – Ergebnisse sei für Mitte Juni zu erwarten. Zunächst werde auch das Committee of European Banking Supervisors (CEBS) über die Ergebnisse der auch in der EU durchgeführten Studie beraten. Der Bericht wird zeitgleich mit der heutigen Sitzung des Arbeitskreises von CEBS behandelt.

Herr Vollbracht stellte die aggregierten Ergebnisse für die deutschen Banken im Vergleich zum Grundsatz I vor.<sup>1</sup> Im Vergleich zum derzeit in Deutschland geltenden Grundsatz I (entspricht Basel I) sinken die Eigenkapitalanforderungen für das gesamte deutsche Bankensystem um 6,7 %.

Die durchschnittliche Absenkung der Eigenkapitalanforderungen nach Basel II beträgt für die international tätigen, diversifizierten Banken mit einem Kernkapital von mindestens 3 Milliarden Euro (Gruppe 1-Banken) 1,0 % für den Basis-IRB-Ansatz und 5,2 % für den fortgeschrittenen IRB-Ansatz (jeweils verglichen mit Grundsatz I). Für die Mehrzahl der Gruppe 1-Banken haben sich die Kapitalanforderungen bei den auf internen Ratings basierenden Ansätzen (IRB) auch im Vergleich zur QIS 4 verringert. Dies ist in gewissem Umfang auf ein günstigeres konjunkturelles Umfeld zum Zeitpunkt der QIS 5 zurückzuführen. Darauf deuten insbesondere die im Vergleich zur QIS 4 stärkeren Absenkungen in der Forderungsklasse Unternehmen sowie die größere Zahl von Banken, die einen Überschuss an Wertberichtigungen im Vergleich zu den erwarteten Verlusten aufweisen, hin.

Für die Banken, die nicht zur Gruppe 1 gehören, ergibt sich gegenüber Grundsatz I im Mittel eine Verringerung der Eigenkapitalanforderungen um 5,4 % beim Standardansatz sowie um 8,3 % beim Basis-IRB-Ansatz. Der Rückgang der Kapitalanforderungen um 26,9 % beim fortgeschrittenen IRB-Ansatz beruht im wesentlichen auf den Daten von insgesamt fünf Spezialbanken, die jedoch nicht repräsentativ für die Gruppe 2-Banken insgesamt sein dürften. Die über alle Ansätze hinweg günstigeren Ergebnisse im Vergleich zu den Gruppe 1-Banken sind in erster Linie auf den höheren Anteil des Mengengeschäftes (Retail) zurückzuführen.

---

<sup>1</sup> Nähere Informationen enthält die Presserklärung der Deutschen Bundesbank vom 24. Mai, aus der auch die Tabelle entnommen wurde:  
<http://www.bundesbank.de/download/presse/presse-notizen/2006/20060524.qis.pdf>

Ansatz	Zahl der Banken	Veränderung der Mindesteigenkapitalanforderungen	Wahrscheinlich implementierter Ansatz
<b>Gruppe 1</b>			
Standard	12	8,4 %	
Basis-IRB	13	-1,0 %	
Fortgeschrittener IRB	6	-5,2 %	
			-4,2 %
<b>Gruppe 2</b>			
Standard	85	-5,4 %	
Basis-IRB	61	-8,3 %	
Fortgeschrittener IRB	5	-26,9 %	
			-8,4 %
<b>Aggregiertes Gesamtergebnis</b>			<b>-6,7 %</b>

Vertreter des DSGV baten um Erklärungen für die Abweichungen der Ergebnisse der QIS 5 von der QIS 4, da doch beide Umfragen in Deutschland auf der Basis der selben Daten erfolgt sei. Herr Vollbracht verwies auf die kommende Detailauswertung des Baseler Ausschusses im Juni, in dem auch detaillierte Angaben über die Ergebnisse sowohl auf Länderebene wie auf der Ebene der Portfolien enthalten sein werden.

Auf EU-Ebene sind die Arbeiten an den Übersetzungen abgeschlossen. Es wird damit gerechnet, dass der Rat der EU die Richtlinie nun unverändert annehmen und Mitte Juni im Amtsblatt der EU veröffentlichen wird. In Deutschland hat die Anhörung zur deutschen Umsetzung von Basel II keine bedeutenden Einwände hervorgebracht. Wesentliche Petitionen betreffen die „Intra Group Exposures“, Fragen des Datenschutzes und die Sorge um steigende die Belastung von Instituten durch die Aufsicht. Das Gesetzgebungsverfahren im Bundestag soll vor der Sommerpause abgeschlossen sein. Das Gesetz würde dann nach der Sommerpause im Bundesrat abschließend behandelt und nach dessen Beschluss voraussichtlich Anfang Oktober veröffentlicht werden.

Die Anhörung zur Solvabilitätsverordnung (SolvV) und zur neu gefassten Groß- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV) wird das Finanzministerium vom 7. bis 11. September durchführen. Die Verordnungen sollen im Anschluss an die Veröffentlichung der Gesetzesänderung verabschiedet werden. Ein Entwurf der Liquiditätsverordnung (LiqV) soll nach aktueller Planung Anfang September in die Konsultationsphase eintreten, die ebenfalls noch vor Jahresende abgeschlossen werden soll. Ein Vertreter des VÖB fragte nach möglichen Auswirkungen des Konsultationspapiers

Seite 5 | 16

des CEBS zu Konzentrationsrisiken (CP 11) auf den Entwurf der Gro-MiKV. Er hielt eine Verabschiedung der Empfehlung durch CEBS in diesem Jahr für nicht glücklich. Auch sei der Entwurf noch anzupassen, da er in der derzeitigen Fassung bei kleinen Banken zu erheblichen Probleme führen könne.

Ein Vertreter des VÖB erkundigte sich nach dem Stand der Diskussion um die Anerkennung von internen Modellen der Liquiditätssteuerung im Verordnungsentwurf. Ein Vertreter der BaFin erklärt, es gehe nach seiner Wahrnehmung weniger um die Anerkennung interner Modelle für die Quantifizierung der Liquiditätslage als um qualitative Anforderungen an ein Liquiditätsmanagement, deren Einhaltung dazu führen sollte, von der Ermittlung der aufsichtlichen Liquiditätskennzahlen befreit zu werden. Er erwarte Vorschläge des ZKA, wie solche Anforderungen aussehen könnten und erklärte ebenso wie Herr Vollbracht, dass die Aufsicht offen sei, dem entsprechend geeignete Regelungen in den Verordnungsentwurf aufzunehmen.

CEBS greife zunehmend auf das Instrument der Umfrage zurück. Ob sich damit die Einflussnahme auf die Regelungsinitiativen des CEBS für die Banken erschöpfe, wollte ein Vertreter des BdB wissen. Herr Güldner antwortete, dass auf nationaler Ebene die unter TOP 3 zu besprechenden neuen Fachgremien und der Arbeitskreis der Kreditwirtschaft die Foren bilden sollen, in denen die aus CEBS kommenden Themen erörtert und eine deutsche Position gefunden werden könne.

## **TOP 2 Berichte aus der Arbeit der Fachgremien**

### **Fachgremium IRBA**

Aus der Arbeit des Fachgremiums wurden dem Arbeitskreis vorab eine Reihe von Dokumenten übersandt, anhand derer Herr Struck den Stand der Empfehlungen und Auslegungen zu den Themen

1. Empfehlung des Fachgremiums zu Stresstests
2. Zehn Auslegungsfragen zu Beteiligungen
3. Empfehlung des Fachgremiums zu Transferrisiken
4. Empfehlung des Fachgremiums zum aufsichtlichen Konversionsfaktor

Seite 6 | 16

5. Empfehlung des Fachgremiums zu Anforderungen an die interne Revision

6. Eine Auslegungsfrage zu Schuldnergesamtheiten

darstellte.

Zu 1. Stresstests

Herr Struck wies kurz auf die aktuelle Fassung des Papiers zu Stresstests hin, dass dem Arbeitskreis zur Information übersandt wurde. Das Papier sei noch nicht empfehlungsreif und würde im Fachgremium weiter diskutiert. Ein Vertreter des VÖB erkundigte sich nach dem Stand eines Papiers des CEBS zu Stresstests. Nachdem Frau Pluto berichtet hatte, dass zeitgleich dem CEBS-Comittee zur Veröffentlichung als Konsultationspapier CP 12 vorliegen würde, bat er die Aufsicht, dafür zu sorgen, dass in dem Papier keine Regelungen getroffen werden, die den Empfehlungen des Fachgremiums widersprechen. Frau Pluto führte weiter aus, dass im Konsultationspapier des CEBS sowohl Stresstests der ersten wie der zweiten Säule behandelt würden. Vertreter des Sparkassen- und des Genossenschaftssektors baten darauf eindringlich, die Empfehlung des Fachgremiums möge sich auf Anforderungen an die erste Säule beschränken. Herr Dr. Gebhard vertrat den Standpunkt, dass die Richtlinie eindeutig die Durchführung von Stresstests nicht nur im Hinblick auf die Höhe der Eigenkapitalanforderungen, sondern auch zur Einschätzung der Angemessenheit seiner Kapitalausstattung für interne Zwecke zur Nutzungsvoraussetzung für den auf internen Rating basierenden Ansatz (IRBA) erhebe. Die Kreditwirtschaft sollte die Möglichkeit nutzen, durch die Empfehlung zu Stresstests an den Maßstäben der Aufsicht an einen ordnungsgemäßen Stresstest mitzuwirken.

Zu 2. Beteiligungen

Herr Struck erläuterte, dass es sich bei den Dokumenten um Vorschläge des Fachgremiums IRBA zur Zuordnung von Finanzprodukten zur IRBA-Forderungsklasse Beteiligungen handele, die dem Arbeitskreis per Mail vorgelegt wurden, aber aufgrund von Bedenken von Mitgliedern des Arbeitskreises gegen eine rein schriftliche Abstimmung nun zu dieser Sitzung vorgelegt wurden. Der Arbeitskreis nahm sämtliche Vorschläge ohne Diskussion an.

Zu 3. Transferrisiken

Herr Dr. Gebhard erläuterte zunächst, dass Transferrisiken als eines von vielen Ausprägungen des Kreditrisikos nur deshalb in die Richtlinie Ein-

gang gefunden hätte, um eine Erleichterung einzuräumen. Die allgemeine Regelung der Richtlinie müsse aber konkretisiert werden, durch eine eigene Empfehlung des Fachgremiums. Ein Vertreter einer Großbank erkundigte sich nach dem Stand der Umfrage bei anderen Staaten der EU. In der 10. Sitzung des Fachgremiums war die Aufsicht um eine solche Umfrage ersucht worden. Er wisse positiv, dass zumindest in den Niederlanden Transferrisiken lediglich in der Säule II berücksichtigt werden müssten. Herr Dr. Gebhard berichtete, dass er im Lichte des Wunschs des Zentralen Kreditausschusses (ZKA), hinsichtlich von Auslegungsfragen im Zusammenhang mit Schuldnergesamtheiten die Partner in der EU nicht nach der dortigen Lesart der Richtlinienvorgabe zu befragen, zunächst davon Abstand genommen habe, eine Anfrage zu Transferrisiken in die zuständigen Gremien zu tragen.

Frau Pluto berichtete von Informationen aus der FSA UK, nach denen britische Banken das Transferrisiko im Adressenausfallrisiko mit berücksichtigten, so dass eine Abdeckung in Säule I erfolge, ohne dass das Transferrisiko dabei separat behandelt werde. Offenbar würde in vielen anderen europäischen Ländern ebenso verfahren.

Ein Vertreter einer Landesbank entgegnete, dass mit der Abstellung des Transferrisikos auf das Sitzland des Schuldners in vielen Fällen die realen Zahlungsströme nicht korrekt erfasst würden: Oftmals wären gerade bei internationalen Projektfinanzierungen ganz andere Transferrisiken zu berücksichtigen, wenn es z.B. neben dem Schuldner in Land A einen Garantiegeber in Land B gebe, die beide Zahlungsströme über weitere ~~die~~ Länder leiten könnten. Die daraus resultierenden Transferrisiken würden gar nicht erfasst; wohl aber die im Zweifelsfall gar nicht auftretenden Transferrisiken des Sitzlandes. Deshalb steuern Banken ihre Transferrisiken durch sachgerechte, risikolandbezogene Mechanismen unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit nach Säule II. .

Der Vertreter der Großbank ergänzte, dass sein Institut mit Transferrisiken ganz anders umgehe, als dies im Papier des Fachgremiums beschrieben sei. Er schlage vor, auch wenn die Haltung der FSA nun bekannt sei, zumindest noch einige weitere EU-Staaten, zu deren Regime der Transferrisiken zu befragen. Herr Dr. Gebhard erwiderte, die im Papier dargestellten Möglichkeiten zur Steuerung der Transferrisiken seien nur Beispiele ohne Bindungs- oder Ausschlusscharakter. Die Banken seien grundsätzlich frei, entweder ihr Steuerungskonzept in das Papier einzubringen und es so um ein weiteres Beispiel zu bereichern oder es der Aufsicht im Rahmen der Zulassung als eigenes Steuerungskonzept abweichend von der Empfehlung vorzustellen. Er nehme jedoch die Bitte des Arbeitskreises nach einer "kleinen" Umfrage bei einigen Mitgliedsstaaten auf. Konkret solle bei der UK FSA und der De Nederlandsche

Seite 8 | 16

Bank informell wegen der dortigen Behandlung von Transferrisiken angefragt werden. (Diese Aufgabe wurde von Fr. Pluto übernommen.) Im Lichte der Ergebnisse könne der Entwurf erneut im Fachgremium diskutiert werden.

#### Zu 4. aufsichtlicher Konversionsfaktor

Herr Struck bemerkte, dass das Schreiben zum aufsichtlichen Konversionsfaktor dem Arbeitskreis nur zur Information übersandt wurde und derzeit kein Entscheidungsbedarf bestünde.

#### Zu 5. interne Revision

Das Papier zur internen Revision trägt nach Aussage von Herrn Struck durch eine erneute Anpassung einer Formulierung nun allen Bedenken der ZKA-Verbände Rechnung. Es wurde vom Arbeitskreis ohne Diskussion angenommen.

#### Zu 6. Schuldnergesamtheiten

Herr Dr. Gebhard ging zunächst auf ein Schreiben des ZKA an die Leiter des Arbeitskreises zu Ratings der einzelnen Einheiten von Schuldnergesamtheiten ein und erläuterte den übermittelten Auslegungsentwurf. Der ZKA wünsche, dass nicht für jede rechtliche Einheit einer Schuldnergesamtheit im Sinne der SolvV ein separates Rating erstellt werden müsse. Der übermittelte Vorschlag gehe ebenfalls davon aus, dass nicht jede rechtliche Einheit einer Schuldnergesamtheit geratet werden müsse. Diese Vorgehensweise stehe jedoch unter dem Vorbehalt einer Bestätigung durch die zuständigen Stellen der Europäischen Union, um die er sich allerdings entsprechend der Bitte des ZKA nicht von sich aus bemühen wolle. Institute und Aufsicht trügen gemeinsam das Risiko, dass eine spätere Änderung der Auslegung nötig werden könne.

Nach dem Entwurf bedeute die Bildung einer Schuldnergesamtheit aber nicht zwingend, dass alle in ihr zusammengefassten rechtlichen Einheit der gleichen Ratingstufe für Schuldner zuzuordnen seien. Vielmehr sei die Angemessenheit der Behandlung der Schuldnergesamtheit und der Einzelschuldner im Einzelfall zu beurteilen. Herr Dr. Gebhard weist darauf hin, dass der o.a. Vorschlag dem Arbeitskreis zunächst nur aufgrund des Schreibens des ZKA schon jetzt vorgestellt werde. Er werde nun zunächst im Fachgremium diskutiert, ehe er als Empfehlung dem Arbeitskreis offiziell vorgelegt würde. Ein Vertreter der Landesbanken begrüßte den Entwurf.

Seite 9 | 16

### **Fachgremium ABS**

Aus dem Fachgremium ABS berichtete Herr Dr. Gebhard in Vertretung von Herrn Bourbeck zu folgenden Themen.

Zum einen soll aufsichtlich anerkannt werden, dass eine Verbriefungs-tranche aus unterschiedlichen Positionen bestehen kann. Zwar wird einer Verbriefungstranche immer eine einheitliche Risikoposition zugeordnet. Dennoch sind unterschiedliche Positionen einer Tranche sinnvoll, da der Kaufzeitpunkt und der Preis der Positionen und damit deren EAD variieren können. Zum anderen diskutierte das Fachgremium die Behandlung bedingter Verbriefungstranchen. Die Aufsicht schlage als Ergebnis der Diskussion vor, Bedingungen bei der Ermittlung der Größe der Tranchen außer Acht zu lassen. Der Vorschlag stieß im Arbeitskreis auf Zustimmung.

Herr Dr. Gebhard zeigte sich zuversichtlich, dass die Aufsicht bis zur Sitzung des Fachgremiums am 22. Juni das Positionspapier des Fachgremiums zum Internal Assessment Approach (IAA) fertig gestellt habe. Herr Güldner ergänzte, dass auch die Konkordanzliste zur Zulassung des IAA in den nächsten Tagen auf den Internetseiten von BaFin und Bundesbank veröffentlicht würde. Ein Vertreter des Genossenschaftssektors fragte hierzu Herrn Güldner, ob die Anforderung einer sechsmonatigen Nutzung des Systems vor Zulassung auch beim IAA bestehen bliebe, was faktisch bis zum Jahresende unmöglich sei. Herrn Güldner bestätigte die Anforderung, ergänzte aber, dass gerade bei frühen Zulassungsanträgen die Einhaltung der starren Fristen nicht immer praktikabel sei. In der Zulassungspraxis wäre die tatsächliche Prüfbarkeit der Systeme das entscheidende und von der Anforderung intendierte Kriterium.

Ein Vertreter des VÖB erkundigte sich nach den Planungen der Aufsicht im Hinblick auf die Ergebnissicherung im Fachgremium ABS. Herr Dr. Gebhard führte hierzu aus, dass er der Dokumentation der Ergebnisse des FG ABS Priorität eingeräumt habe und weiter einräume. Soweit Ergebnisse des Fachgremiums zu einem Ergebnis in den Entwurf der Solvabilitätsverordnung eingegangen sind, sei eine separate Dokumentation als Ergebnis des Fachgremiums entbehrlich. Soweit für weitere von Fachgremium behandelte Themen die Dokumentation der Arbeitsergebnisse noch ausstehe, werde die Dokumentation der Ergebnisse Schritt um Schritt, nach Prioritäten geordnet, erarbeitet. Vertreter der Kreditwirtschaft im Fachgremium spielten hierbei eine erfreulich aktive Rolle.

Der Arbeitskreis stimmte zu, die vorgelegte Präsentation und das Dokument „Verbriefungstranche, Verbriefungsposition“ im Internet zu veröffentlichen.

### Fachgremium MaRisk

Herr Link verwies auf das ausführliche Protokoll, das den Mitgliedern des Arbeitskreises am 29. April zur schriftlichen Abstimmung übersandt worden sei und skizzierte im Folgenden die Ergebnisse der ersten Sitzung des Fachgremiums MaRisk in seiner neuen Zusammensetzung, d.h. nach Verabschiedung der MaRisk.

Anpassungen der MaRisk seien vorgesehen zur „Berichterstattung für das Handelsbuch“ (BTR 2.2, Tz. 3) und zu „Vorschlägen über die Risikovorsorge bei bedeutenden Engagements“ (BTO 1.1, Tz. 7). Die MaRisk in der Fassung vom 20.12.2005 sehen eine tägliche Unterrichtung des für das Risikocontrolling verantwortlichen Geschäftsleiters über Risikopositionen des Handelsbuchs vor. Künftig sollen Nicht-Handelsbuchinstitute von dieser täglichen Unterrichtung zugunsten eines längeren Turnus absehen können, sofern dies aus Sicht des einzelnen Institutes unter Risikogesichtspunkten vertretbar erscheine. BTO 1.1, Tz. 7 soll so verändert werden, dass die Entscheidung über die Risikovorsorge aus dem marktunabhängigen Bereich kommen soll, während Vorschläge zur Risikovorsorge allen Bereichen entstammen können.

Herr Link berichtete auch von Themen der Fachgremiumssitzung, die keine Anpassungen der MaRisk erforderlich machen. Auf Gruppenebene (AT 2.1, Tz. 1) könne, auch über den BTO hinaus, auf eine vollständige Umsetzung einzelner Module der MaRisk verzichtet werden. Auch brauche ein auslagerndes Institut nicht in jedem Fall einen eigenen Notfallplan für die ausgelagerten Funktionen (AT 7.3). Zur Abstimmung schwebender Termingeschäfte habe die BaFin erneut betont, in den MaRisk keine Vorgaben mehr machen zu wollen. Bei „nicht risikorelevanten Handelsaktivitäten“ (BTO 2.1, Tz. 2) sei eine organisatorische Trennung von Handelsaktivitäten und handelsunabhängigen Aktivitäten nicht erforderlich. Nicht miteinander vereinbare Tätigkeiten seien dabei jedoch von unterschiedlichen Mitarbeitern durchzuführen.

Ein Vertreter des BVR bat darum, in die anstehenden Beratungen um Outsourcing-Regeln in den MaRisk neben den Verbandsvertretern Outsourcingspezialisten aus den Instituten hinzuzuziehen. Herr Link stimmte dem zu. Es sei generelle Linie der Aufsicht, künftige Sitzungen des Fachgremiums zu speziellen Themen mit entsprechenden Experten der Verbände und Institute durchzuführen. Ein Vertreter des VÖB wies darauf hin, dass aus seiner Sicht die Integration des Themas „Outsourcing“ in die MaRisk nicht zeitkritisch sei. Eine entsprechende Anpassung der MaRisk sollte eher zurückgestellt werden, da im Sommer und Herbst

2006 die Ansprechpartner für Auslagerungsfragen in den Verbänden vollständig mit Stellungnahmen und Anhörungen zur Rechtsumsetzung von Basel II beschäftigt wären und das existente Rundschreiben zu Outsourcing durchaus akzeptabel sei. Ein Vertreter des BdB bat ebenfalls darum, die nächsten Monate nicht mit zusätzlichen Entwürfen der MaRisk zu belasten, wollte das Thema aber nicht aus den Augen verlieren. Der Arbeitskreis kam zu dem Ergebnis, dass eine Fachgremiumssitzung zum Outsourcing Ende September 2006 allen Bedürfnissen entgegen käme.

### **Fachgremium Operationelle Risiken**

Herr Link entschuldigte sich, dass die vier Empfehlungen des Fachgremiums erst kurz vor der Sitzung an den Arbeitskreis übersandt wurden. Er erläuterte die Empfehlung zur Definition des relevanten Indikators, die für IFRS um eine Abgrenzung nach FINREP-Schema ergänzt wurde. Außerdem soll bei einem Wechsel in der Bilanzierung keine nachträgliche Anpassung der Zahlen erforderlich sein.

In einer weiteren Empfehlung sei die Definition operationeller Risiken (OpR) um Aspekte zu Outsourcing und Rechtsrisiken erweitert worden. Das Risiko der Auslagerung (Vertragsgestaltung, keine bzw. mangelhafte Leistungen) sei als operationelles Risiko anzusehen, nicht aber die Risiken in den ausgelagerten Bereichen, sofern Verluste nur beim Dienstleister auftreten. Ein Vertreter des VÖB betonte, dass auch die Rückübertragung ausgelagerter Geschäftsbereiche nicht als operationelles Risiko angesehen werden dürfe, da die Tätigkeit selbst durch ihre Rückübertragung wieder voll vom OpR-Regime umfasst sei. Dies bestätigte Herr Link und ging anschließend auf das Rechtsrisiko als Bestandteil operationeller Risiken ein. Dieses erstreckte sich auf Änderungen der Rechtsprechung oder Gesetzesänderungen, nicht aber auf das Risiko, aufgrund von Rechtsänderungen die zukünftige Geschäftstätigkeit umstellen zu müssen (entgangene Gewinne im Rahmen des Geschäftsrisikos).

Die Empfehlung zur Sammlung interner Schadensdaten im AMA sei nach den Angaben Herrn Links um Regelungen zu "Rapidly Recovered Losses" ergänzt worden, die es ermöglichten, innerhalb von drei Tagen valutage-recht rückerstattete Verluste, wie sie z. B. durch Fehlüberweisungen entstünden, nicht in der Verlustdatenbank zu erfassen. Ein Vertreter des BdB erachtete die Frist von drei Tagen als möglicherweise zu kurz. Er schlug vor, die Frist auf fünf Tage auszudehnen. Herr Link entgegnete, dass die Frist von drei Tagen im Fachgremium unstrittig gewesen sei. Er

Seite 12 | 16

schlug vor, dass die Vertreter des Arbeitskreises zu dieser Frage Informationen einholten und bis zum 9. Juni an die Aufsicht Stellungnahmen zur Empfehlung abgaben.

Die Empfehlung zu Korrelationen beinhalte eine Klarstellung zu den Regelungen über Korrelationen für AMA, die auf einer partitionierten Matrix basieren. Bei der AMA-Modellierung würden interne Schadensdaten unterschiedlicher Art erhoben und weiterverarbeitet. Sofern einem AMA-Modell eine partitionierte Matrix zugrunde läge, die anhand der Geschäftsfelder und Verlustereigniskategorien gemäß Basel II/EU-Richtlinie oder anhand institutsspezifisch definierter Kategorien gebildet würde, bezögen sich Korrelationen im Sinne der Solvabilitätsverordnung auf die Abhängigkeiten zwischen den unterschiedlichen Zellen/Zellgruppen dieser Matrix. Innerhalb der Zellen könnten Daten unabhängig sein oder über Verteilungen verknüpft werden, wobei die Plausibilität der zugrunde liegenden Annahmen darzulegen sei.

In der kommenden Sitzung des Fachgremiums solle laut Herrn Link unter anderem die Empfehlung zur Geschäftsfeldzuordnung abgeschlossen werden. Sie beinhalte eine Weiterentwicklung der Abgrenzung von Retail Brokerage und Trading in Abhängigkeit der Auslegung der CRD TG.

Der Arbeitskreis nahm die Empfehlungen zur Definition des relevanten Indikators nach IFRS, zur Definition operationeller Risiken und zu den Korrelationen an. Die Empfehlung zur Sammlung interner Schadensdaten gelte als angenommen, wenn bis zum 9. Juni keine Bedenken aus dem Arbeitskreis eingingen. Andernfalls wird der Arbeitskreis sie im schriftlichen Verfahren annehmen. Sollte die Empfehlung zur Geschäftsfeldzuordnung in der Fachgremiumssitzung am 4. Juli beschlossen werden, wird sie dem Arbeitskreis ebenfalls zur schriftlichen Abstimmung vorgelegt.

### **Fachgremium Sicherungstechniken**

Herr Vollbracht berichtet in Vertretung von Herrn Flach vom Fortgang der im Fachgremium geführten Diskussion zum Monitoring der (Markt-) Wertentwicklung von Wohnimmobilien (z.B. mit Hilfe eines Marktschwankungskonzeptes). Wie bereits in der letzten Sitzung des Arbeitskreises erörtert, sei aus Sicht der Kreditwirtschaft ein Monitoring in Deutschland nicht erforderlich, weil über das Beleihungswertkonzept bereits Marktschwankungen abgefangen würden. Die Aufsicht sei dagegen nach wie vor der Ansicht, dass die Vorgaben der Richtlinie einzuhal-

Seite 13 | 16

ten seien. Allerdings enthalte die Richtlinie keine Vorgaben zum Detaillierungsgrad und der Ausgestaltung des Monitorings.

Ein Vertreter des vdp erklärt, sein Verband prüfe zwar derzeit unter Einbeziehung der übrigen ZKA-Verbände Konzepte zum Monitoring im Wohnbaukreditbereich, eine Entscheidungsreife sei aber insbesondere wegen der zu erwartenden Kostenintensität nicht absehbar. Er weist erneut darauf hin, dass gerade im Retailbereich kaum Volatilität in den Immobilienmärkten zu beobachten sei, so dass der Aufwand für ein Monitoring unangemessen hoch wäre. Er schlägt vor, zunächst die Umsetzung in anderen Mitgliedsstaaten der EU zu ermitteln, ehe man in Deutschland mit einer zu restriktiven Vorgehensweise vorpresche.

Herr Vollbracht schloss mit dem Hinweis, dass weitere Sitzungen des Fachgremiums nur bei Bedarf stattfänden.

### **Fachgremium Offenlegung (Säule III)**

Herr Vollbracht informiert in Vertretung von Herrn Hillen, dass das Fachgremium die im Protokoll der 11. Sitzung des Arbeitskreises beschriebenen Arbeitsaufträge umgesetzt habe. Die Anregungen zur SolvV hätten Eingang in den Rechtsetzungsprozess gefunden. Die Anwendungsbeispiele seien um Bezüge auf korrespondierende Regelungen in Basel II, in der SolvV sowie in HGB/IAS/IRFS vervollständigt worden und die Übersetzungen der Anwendungsbeispiele ins Englische fertig gestellt.

### **TOP 3 Struktur des Arbeitskreises Basel II**

Im Vorfeld der Sitzung des Arbeitskreises legte die BaFin ein von BaFin und Bundesbank getragenes Papier zur veränderten Struktur von Arbeitskreis und Fachgremien vor (Anlage 1). Herr Güldner erklärte, in dem Papier seien die Anregungen aus der letzten Sitzung des Arbeitskreises aufgenommen worden und bat um eine Aussprache zu dem Entwurf.

Ein Vertreter des VÖB leitete die Diskussion mit der Feststellung ein, dass ein Fachgremium 'Meldewesen' ein breites Themenfeld abdecke, weshalb der Untertitel 'Säule 3' im Schema des vorgelegten Papiers nicht zutreffend sei. Weiterhin erfordere das große Themenspektrum des Fachgremiums Kredit eine flexible Besetzung der Sitzungen. Dem letztgenannten Hinweis stimmte Herr Güldner zu. Er ergänzte, die Mandate

Seite 14 | 16

der neuen Fachgremien sollten deutlich spezifischer gefasst werden, um eine eindeutige Zuordnung von einzelnen Themen zu einem Fachgremium zu ermöglichen.

Der Vertreter des VÖB regte an, für Fragen des Handelsbuchs in Säule I ebenfalls ein Fachgremium oder eine Untergruppe zu schaffen. Herr Güldner gab zu bedenken, dass bisher kaum konkrete Vorschläge zu Themen für ein Fachgremium Handelsbuch gemacht worden seien. Die Aufsicht würde sich aber einem künftigen Bedarf nicht verschließen und entweder Sondersitzungen bestehender Fachgremien, Untergruppen oder eigene Fachgremien zu drängenden Themen einrichten. Ein solcher Bedarf bestehe nach Aussage eines Vertreters des BdB beim Handelsbuch bereits heute. Die Fragen zur Modellierung von Marktrisiken müssten dringend besprochen werden, auch wenn sie nur wenige Institute betreffen.

Weiter merkte der Vertreter des VÖB an, dass auch künftig durch die Arbeiten in Fachgremien und im Arbeitskreis die notwendigen Konsultationen der Verbände der Kreditwirtschaft weder ersetzt noch verkürzt werden dürfen. Ein Vertreter des BVR forderte ergänzend, dass grundlegende Fragen der Regelsetzung maßgeblich mit den Verbänden des ZKA besprochen werden müssten. Institutsvertreter in Fachgremien würden primär auf die Partikularinteressen ihrer Häuser achten und das Wohl der von einem Verband vertretenen Gesamtheit der Institute nicht im Blick haben. Wenn zur Beantwortung spezieller Fragen die Expertise eines Fachgremiums hinzugezogen würde, müssten die Verbände des ZKA zeitgleich in den Prozess der Meinungsbildung einbezogen werden. Ein Vertreter des DSGVO ergänzte, dass die Rechtsetzung eine andere Qualität habe als die bisher in den Fachgremien geleistete Umsetzung von Recht. Dem widersprach ein Vertreter des BdB mit der Bemerkung, die Einbeziehung von Bankexperten sei angesichts der komplexen technischen Fragestellungen z.B. bei innovativen Eigenkapitalelementen erforderlich. Zusammen mit dem Vertreter des VÖB hielt er die frühzeitige Einbindung eines Fachgremiums in die künftigen Beratungen in Basel und Brüssel für hilfreich, wenn alle Verbände des ZKA in ihm vertreten seien.

Herr Güldner sicherte zu, dass auch künftig die Konsultationen der Verbände in bewährter Weise erfolgen werden. Eine entsprechende Passage könne in das Strukturpapier aufgenommen werden. Die Arbeit der Gremien im Kontext von Regelsetzungen sei als zusätzlicher Kontakt der Aufsicht mit der Kreditwirtschaft zu verstehen. Ein Ersatz für Konsultationen könne der Arbeitskreis schon deshalb nicht sein, weil nicht alle Bankenverbände in ihm vertreten sind. Die Frage der Besetzung von Fachgremien werde Bestandteil der Geschäftsordnung sein. Dort könnte

Seite 15 | 16

die Besetzung durch Verbandsvertreter bei Themen der Rechtssetzung niedergelegt werden.

Der Vertreter einer Großbank empfahl als weitere Inhalte der Geschäftsordnung die Abgrenzung der Fachgremien zueinander und eine abstrakte Vorgabe, wie über Zweifelsfälle zu entscheiden sei. Der Arbeitskreis würde sich hierfür anbieten. Ein Vertreter einer Landesbank ergänzte, Regeln zur Kommunikation von Inhalten und Ergebnissen der Sitzungen und der Empfehlungen, zum formalen Aufbau der Dokumente und der E-Mails und zum Abstimmungsprozess müssten Eingang in die Geschäftsordnung finden. Eindeutige Regeln zu Dokumenten und Versand seien entscheidend, wenn die Teilnehmer der Fachgremien je nach Thema wechseln sollten. Ein Vertreter des DSGV wies darauf hin, dass die Mitglieder des Arbeitskreises künftig alle Protokolle der Fachgremien erhalten müssten, und unterstützte die Forderung, das Format von Dokumenten für alle Fachgremien zu vereinheitlichen. Ein Vertreter des VÖB sprach sich gegen die Verwendung von Excel-Dateien aus.

Herr Dr. Gebhard sprach den Widerstand des ZKA gegen ein schriftliches Verfahren zur Abstimmung von Auslegungsfragen an. Ein Vertreter des VÖB bestätigte, dass die Verbände im Arbeitskreis einem schriftlichen Verfahren nur zustimmen, wenn dies im Einzelfall zuvor vereinbart wurde. Sonst könne über eine Empfehlung nur nach einer Aussprache im Arbeitskreis abgestimmt werden. Herr Struck wies darauf hin, dass sich bei dieser Verfahrensweise die Entscheidung über Auslegungsfragen aufgrund der langen Sitzungsintervalle des Arbeitskreises um mehrere Monate verzögern könnte; dies könne nicht im Interesse der Institute sein. Herr Güldner schlug vor, auch diese Frage in der Geschäftsordnung zu regeln. Er möchte ein schriftliches Verfahren nicht von vornherein ausschließen. Es müsse aber immer die Möglichkeit eines Wechsels von der schriftlichen Abstimmung zur Erörterung im Arbeitskreis bestehen bleiben. Herr Güldner kündigte an, die BaFin werde einen Entwurf einer Geschäftsordnung für den Arbeitskreis erarbeiten und den Mitgliedern übermitteln.

#### **TOP 4 Verschiedenes**

Die nächsten Sitzungen des Arbeitskreises sollen am Montag, den 25. September 2006, bei der BaFin in Bonn und am Montag, den 27. November 2006, bei der WestLB in Düsseldorf stattfinden.

Seite 16 | 16

Leiter des Arbeitskreises:

Güldner

Vollbracht

Für das Protokoll

Im Auftrag

Judenhagen